

Lindenberg Nachrichten



mit Einlage
„Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“

Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
und den Mitgliedsgemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 15

Freitag, den 5. April 2019

Nr. 4

Frohe Ostern!



Ein friedliches, frohes
und erholsames Osterfest
wünschen wir allen
Bürgerinnen und Bürgern
der Verwaltungsgemeinschaft
Lindenberg/Eichsfeld

Ostern

Ja, der Winter ging zur Neige,
holder Frühling kommt herbei,
Lieblich schwanken Birkenzweige,
und es glänzt das rote Ei.

Schimmernd wehn die Kirchenfahnen
bei der Glocken Feierklang,
und auf oft betreten Bahnen
nimmt der Umzug seinen Gang.

Nach dem dumpfen Grabchorale
tönt das Auferstehungslied,
und empor im Himmelsstrahle
schwebt er, der am Kreuz verschied.

So zum schönsten der Symbole
wird das frohe Osterfest,
dass der Mensch sich Glauben hole,
wenn ihn Mut und Kraft verlässt.

Jedes Herz, das Leid getroffen,
fühlt von Anfang sich durchweht,
dass sein Sehnen und sein Hoffen
immer wieder aufersteht.

Ferdinand von Saar (1833 - 1906)

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Montag bis Mittwoch 09.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 17.30 Uhr

Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Das Einwohnermeldeamt und das Standesamt sind am **Mittwoch geschlossen.**

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

Bauhof

Gemeinde Teistungen, Duderstädter Straße 5

Öffnungszeiten:

Freitag 15:00 - 18:00 Uhr (Winterzeit: 14:00 - 17:00 Uhr)

Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Frau Reschwamm
Hauptstraße 17, Teistungen, Zimmer 201

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr

Tel. 036071/84624
Tel. 036071/87120

Redaktions- und Anzeigenschluss- Termine für die Ausgabe 3/2019

Donnerstag, 18.04.2019

Erscheinungstermin

03.05.2019

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister

Ort	Bürgermeister/ Ortsteilbürgermeister	Wo?	Sprechzeiten	Telefon während der Sprechzeiten
Gemeinde Berlingerode	Dr. Daniel Bertram	Gemeindebüro, Hauptstraße 55	Donnerstag: Telefonsprechstunde ab 16.30 Uhr	0171/4859536
Gemeinde Brehme	Marco Tasch	Gemeindebüro, Wildunger Straße 3	Dienstag und Freitag: 18.00 - 19.00 Uhr	036071/97100
Gemeinde Ecklingerode	René Sieber	Gemeindebüro, Friedensplatz 7	Montag und Donnerstag: 17.00 - 18.00 Uhr	036071/97840
Gemeinde Ferna	Erich Oberkersch	Gemeindebüro, Dorfstraße 33	Montag: 18.00 - 19.30 Uhr	036071/96350
Gemeinde Tastungen	Mario Nolte	Gemeindebüro, Dorfstraße 25	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	-
Gemeinde Teistungen	Christoph Krukenberg	Gemeindebüro, Hauptstraße 17	Mittwoch: 16.00 - 18.00 Uhr	036071/84613
OT Böseckendorf	Erhard Zwingmann	Dorfstraße 38	nach Vereinbarung	036071/96212
OT Neuendorf	Andreas Schütze	Dorfstraße 35	nach Vereinbarung	036071/96260
OT Teistungen	Horst Dornieden	Hauptstraße 17	nach Vereinbarung	-
Gemeinde Wehnde	Jens Sieber	Gemeindebüro, Dorfstraße 2	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	036071/96213



Impressum

Lindenberg Nachrichten

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8
E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de
Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG
In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen
Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21,
E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, Internet: www.wittich.de

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblattes:
der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:
die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere dass die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt.

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg Nachrichten ist hierfür nicht verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt,
erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Informationen aus dem Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Geburtsstagskinder der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

in den Monaten April und Mai
Wir gratulieren herzlich!

Berlingerode

am 01.04. Frau Maria Liemen zum 85. Geburtstag
am 06.04. Herr Johannes Birkefeld zum 75. Geburtstag
am 11.04. Herr Walter Birkefeld zum 70. Geburtstag
am 21.04. Herr Manfred Beume zum 70. Geburtstag
am 13.05. Herr Karl Heinrich Bley zum 70. Geburtstag
am 15.05. Frau Inge Bosold zum 75. Geburtstag
am 26.05. Herr Franz-Josef Bremer zum 70. Geburtstag

Brehme

am 05.04. Herr Helmut Busse zum 75. Geburtstag
am 14.04. Frau Maria Iseke zum 85. Geburtstag
am 19.04. Frau Anna Rosenthal zum 75. Geburtstag
am 21.05. Frau Renate Stockfisch zum 80. Geburtstag

Ecklingerode

am 10.04. Herr Norbert Redemann zum 90. Geburtstag
am 17.04. Frau Toni Kröll zum 85. Geburtstag
am 25.04. Herr Albert Reimann zum 75. Geburtstag
am 08.05. Frau Inge Otto zum 75. Geburtstag
am 09.05. Herr Reinhard Prühl zum 75. Geburtstag
am 12.05. Frau Jutta Scheuer zum 70. Geburtstag
am 17.05. Herr Alfred Kraus zum 85. Geburtstag
am 22.05. Frau Rita Reimann zum 75. Geburtstag

Ferna

am 21.04. Frau Maria Machner zum 90. Geburtstag

Tastungen

am 23.05. Frau Ingrid Biedermann zum 70. Geburtstag

Teistungen

am 07.04. Frau Karin Martin zum 75. Geburtstag
am 21.04. Frau Karin Windloff zum 70. Geburtstag
am 25.04. Frau Maria Wolf zum 85. Geburtstag
am 03.05. Frau Mechtild Gunkel zum 75. Geburtstag
am 12.05. Herr Tile Burkhard von Dr. Westernhagen zum 85. Geburtstag
am 18.05. Herr Franz Apel zum 75. Geburtstag
am 19.05. Frau Erika Gatzemeier zum 80. Geburtstag
am 28.05. Frau Luise Kaufmann zum 70. Geburtstag
am 29.05. Frau Gerda Reinhardt zum 70. Geburtstag

Teistungen OT Böseckendorf

am 05.05. Frau Gertrud Hackethal zum 95. Geburtstag

Wehnde

am 16.04. Frau Irmtraut Schneider zum 75. Geburtstag
am 25.04. Herr Walther Prühl zum 85. Geburtstag
am 10.05. Frau Mathilde Ständer zum 90. Geburtstag

Kulturkalender der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Gemeinde Tastungen

Termine der SG Tastungen:

30.04.2019 Maisprung
01.05.2019 Maiwanderung der Vereine
13. - 15.07.2019 Sportfest
09.11.2019 Fackelumzug

Das Fundbüro informiert...

Folgende Gegenstände wurden gefunden:

Wann:	Wo:	Was:
22.09.2018	Teistungen REWE-Parkplatz	brauner Damenhut
10.01.2019	Teistungen, Bleckenrode-Spielplatz	Autoschlüssel Suzuki
12.03.2019	Wehnder Warte	dunkelblaue Hardshelljacke „Northface“
24.03.2019	Stausee „Glockengraben“	Sicherheitsschlüssel (Winkhaus)

Der/die Eigentümer/in bzw. Finder/in melden sich bitte im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld oder unter der Telefonnummer 036071/ 84618.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
sollten Sie einmal etwas verloren haben oder vermissen, könnte an dieser Stelle eine Verlustmeldung abgedruckt werden.
Wenden Sie sich einfach an unser Bürgerbüro.

Die Meldungen über abgegebene Fundgegenstände werden für 6 Monate im Schaukasten vor dem Bürgerhaus ausgehängt und sind somit für jedermann einzusehen. Außerdem finden Sie eine Liste im Internet unter www.lindenberg-eichsfeld.de unter der Rubrik Service/Fundbüro.

Einwohnerstatistik für das Jahr 2018

Gemeinde	Geburten	Sterbefälle	Eheschließungen	Ehescheidungen
Berlingerode	10	13	10	5
Brehme	10	10	4	3
Ecklingerode	3	4	2	5
Ferna	1	3	2	0
Tastungen	0	3	1	0
Wehnde	4	5	1	1
Teistungen, davon:	29	17	19	5
OT Teistungen	22	10	14	5
OT Böseckendorf	6	0	1	0
OT Neuendorf	1	7	4	0
insgesamt	57	55	39	19

Einwohnerstatistik für das Jahr 2018

Stand: 31.12.2018

Gemeinde	Einwohner (Hauptwohnung)			zusätzlich mit Nebenwohnung	Zuzüge	Wegzüge	Umszüge Inhalt des Ortes
	weiblich	männlich	insgesamt				
Berlingerode	618	601	1.219	34	49	48	25
Brehme	552	563	1.115	15	29	22	7
Ecklingerode	349	363	712	22	14	19	9
Ferna	284	297	581	13	20	18	7
Tastungen	109	105	214	4	5	13	0
Wehnde	197	188	385	7	21	10	3
Teistungen, davon:	1.275	1.297	2.572	45	159	119	49
OT Teistungen	885	875	1.760	31	125	95	43
OT Böseckendorf	136	135	271	8	13	8	0
OT Neuendorf	254	287	541	6	21	16	6
insgesamt	3.384	3.414	6.798	140	297	249	100

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung an die Bundeswehr

Nach § 58c Soldatengesetz übermitteln die Meldebehörden einmal jährlich zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Personalmanagement der Bundeswehr folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Betroffenen können der Weitergabe der Daten über den Eintritt der Volljährigkeit an das Bundesamt für Wehrverwaltung widersprechen.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde einzulegen, bei der der Betroffene mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Er gilt bis zu seinem Widerruf und wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres gelöscht.

Ihr Einwohnermeldeamt

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund von notwendigen technischen Umstellungen in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld kann es am **Mittwoch, den 24. April 2019** zu Problemen bei der telefonischen Erreichbarkeit kommen.
Wir bitten um Verständnis.

„Mythos Schwedt: DDR-Militärstrafvollzug und NVA-Disziplinareinheit aus dem Blick der Staatssicherheit“

Vortrag und Bürgerberatung



Schwedt war ab 1968 der Standort des DDR-Militärstrafvollzugs und für nahezu jeden wehrpflichtigen DDR-Bürger ein negativ besetzter Begriff. Die dort praktizierte Kombination von Freiheitsentzug mit Schichtarbeit, militärischer Drill und politischer Schulung bedeutete gegenüber anderen Gefängnissen eine verschärfte Situation, auch wenn die in Schwedt maximal zu verbüßende Strafhöhe „nur“ zwei Jahre betrug. Strafverschärfend wurde empfunden, dass die verbüßte Zeit trotz anhaltender Zugehörigkeit zur Armee nicht als Wehrdienst angerechnet wurde und entsprechende Anteile nachzudienen waren.



Arno Polzin (BStU) beschreibt anhand von Akten aus dem Stasi-Unterlagen-Archiv den Alltag im Militärgefängnis Schwedt und erläutert, welchen Einfluss die Stasi auf die Militäreinrichtung hatte.

Im Vorfeld beantworten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erfurter Stasi-Unterlagen-Archivs Fragen zum Thema Akteneinsicht. Für die Antragstellung ist ein Personaldokument erforderlich. Weiterhin ist ein Mitarbeiter des Landesbeauftragten des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Beratungsinitiative SED-Unrecht) vor Ort. Dieser berät zu den Rehabilitierungsmöglichkeiten nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen.

Termin: **Donnerstag, 11. April 2019**

14.00 - 19.00, Uhr Bürgerberatung

19.00 Uhr, Vortrag „Mythos Schwedt: DDR-Militärstrafvollzug und NVA-Disziplinareinheit aus dem Blick der Staatssicherheit“

Referent: Arno Polzin (BStU)

Ort: Grenzlandmuseum Eichsfeld

Duderstädter Str. 7-9, 37339 Teistungen

Der Eintritt ist frei.

Alrun Tauché, Leiterin der Außenstelle Erfurt des BStU

Informationen aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Berlingerode

Sternsingen in Berlingerode

Liebe Berlingeröder, auch bei uns waren wieder Sternsinger unterwegs. Am Samstag, 05.01.19 sind 35 Kinder in 11 Gruppen durch das gesamte Dorf gezogen. Sie hatten sehr viel Spaß und waren begeistert, als sie die Spendensumme von 2848,23 € erfahren haben. Danke für die vielen geöffneten Türen. Danke an alle Kinder, die sich trotz des Regens auf den Weg gemacht haben um den Segen 20°C+M+B+19 zu verbreiten. Danke an Helfer, die die Kinder begleitet haben.



Jagdgenossenschaft Berlingerode

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Montag, den 29. April 2019** findet um **19:00 Uhr** in der Gaststätte „Schweineberg“ Am Anger in Berlingerode

die nächste Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Berlingerode für das Jagdjahr 2018/2019 statt. Dazu sind alle Jagdgenossen recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung und Genehmigung
3. Kassenbericht des Kassenwarts
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes und Kassierers für 2018/2019
5. Wahl eines neuen Kassenprüfers
6. Verwendung Reinertrag 2018/2019
7. Wahl des Jagdvorstehers, 1. Beisitzers und Kassenwart
8. Pachtmodalitäten für Jagdbogen 2
9. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Brehme

Einladung zur Jahresversammlung

Am **Freitag, den 26. April 2019**, findet um 19.00 Uhr im ehemaligen Pfarrheim in der Tränkestraße die Versammlung der Bodenreformwaldgemeinschaft statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Försters

■ Lindenberg Nachrichten

- 3. Finanzbericht
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Entlastung des Vorstandes
- 6. Information zu aktuellen Themen
- 7. Beschluss zur Auszahlung der Erlöse
- 8. Diskussion und Schlusswort

i.A. des Vorstandes
L. Wandt

Jagdgenossenschaftsversammlung

Hiermit lade ich ein zur Jagdgenossenschaftsversammlung **am Freitag, den 03.05.2019 um 19.00 Uhr ins ehemalige Pfarrheim, Tränkestraße.**

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Besitzer von landwirtschaftlichen und forstlichen Flächen in der Gemarkung Brehme. Themen sind die Berichte des Vorstandes, der Jagdpächter und die Verwendung der Jagdpacht.

i.A. des Vorstandes
L. Wandt

Ferna

Kickerturnier der Jugendfeuerwehren

Am 23.02.2019 fand im Feuerwehrhaus Ferna das Kickerturnier der Jugendfeuerwehren aus der VG Lindenberg/Eichsfeld statt. Nach der Begrüßung durch den Ortsbrandmeister Marcel Blacha, der Jugendwartin Dagmar Blacha, dem VG-Vorsitzendem Thomas Raabe und dem Brandschutzkoordinator Michael Otto starteten die Spiele. Die 44 Kinder und Jugendlichen aus 5 verschiedenen Orten starteten immer in 2er Teams in 3 verschiedenen Altersklassen. Nach Gruppenspielen und Endspielen standen die Sieger fest:

- 6 - 9 Jahre:**
- 1. Platz - Berlingerode 2
 - 2. Platz - Teistungen 1
 - 3. Platz - Ferna 4
- 10 - 13 Jahre:**
- 1. Platz - Ferna 2
 - 2. Platz - Berlingerode 4
 - 3. Platz - Ecklingerode 2
- 14 - 17 Jahre:**
- 1. Platz - Ferna 1
 - 2. Platz - Teistungen 6
 - 3. Platz - Böseckendorf 1

Für alle oben genannten gab es Urkunden und Medaillen. Ebenso erhielten alle Jugendfeuerwehren Teilnahmeurkunden. Die Jugendfeuerwehr Teistungen erhielt einen Pokal, da sie mit den meisten Spielern angetreten war.

Dagmar Blacha



Karneval in Ferna

„Im Mittelalter war'n wir Burgfräulein und Ritter, heute sind wir bei Facebook, Instagramm und Twitter“ - unter diesem Motto gaben die Fern'schen Narren ein unterhaltsames und witziges Programm zum Besten. Nach dem Einmarsch der Prinzengarde und des Elferrates begrüßte der Sitzungspräsident Bernhard Fuckner, der professionell durch das Programm führte, das Fern'sche Narrenvolk und ihre Gäste. Gemeinsam wurde traditionell die Karnevalshymne des KVF gesungen. Den Programmreigen eröffnete das Tanzmariechen Leni Saalfeld mit einer gekonnten Darbietung. Als erste Rednerin stieg Bianca Stadermann aus Breitenholz mit einer Deutsch-Türkischen Fahne in die Bütt. Neu in dieser Saison präsentierte sich die „Mini“- Tanzgruppe Zappelinas mit einem flotten und lustigen Tanz als kleine Frösche. Sven Hesse und Uwe Reiche erfreuten die Gäste mit einem Saunaaufguss der besonderen Art, musikalisch und witzig untermalt. Eine Augenweide war die Prinzengarde, die einen flotten Gardetanz, perfekt einstudiert, zu einem Hit-Mix aufs Parkett legte. In einem dicken Märchenbuch blätterten die Piepersternchen und führten das begeisterte Publikum tänzerisch durch die Märchenwelt. Sodann betrat Pfarrer Otto Büschleb aus Duderstadt als Modezar Karl Lagerfeld die Bühne. Witzig präsentierte er seine neueste T-Shirt-Kollektion. In weiteren Sitzungen war er auch als Prof.Schniffi, Flugkapitän, Wallfahrtspfarrer und Partnervermittler Kleistermann zu sehen. Heiß her ging es beim Auftritt des Frauenballetts, die als Feuerwehrdamen tänzerisch nichts anbrennen ließen und ihre Feuertaufe bravourös bestanden. Nach einer 11-minütigen Pause glänzte das „Team Duftig“ mit einer sportlich-künstlerischen Darbietung eines Sketch-Comedy-Tanzes, strapazierte damit die Lachmuskeln und brachte mächtig Stimmung in den Saal. „ Ja so warn`s die alten Rittersleut“, mit diesem Gassenhauer stellte Wolfgang Ihring seine Ritterrunde vom Elferrat musikalisch vor. Begleitet wurde er dabei von seiner Hofdame Erika auf dem Akkordeon, diversen Rhythmusinstrumenten und einer tanzenden Ritterschaft. Sprichwörtlich die Puppen tanzen ließen anschließend die Kessen Mätressen mit einem Tanz der Extraklasse. Zum Ende tat das Sandmänn-

■ Lindenberg Nachrichten

chen seinen Dienst und die Damen entschwandn wieder in ihre eigene Puppenwelt.

Mit seinem Gefährt angereist, enternte anschließend Trucker Holger Kahl die Bütt. Auf amüsante Weise berichtete er aus seinem Truckerleben und legte dabei auch sprichwörtlich den Finger in so manche Wunde.

Die nun folgenden Akteure waren echte Kerle, genauer gesagt die Bal-Rhinos als axtbewaffnete Holzfäller. Bei ihrem spektakulären Tanz legten sie nicht nur Bäume um ...

Nach den Worten „Licht aus - Spot an“ trat das Männerballett im schrillen Disco-Outfit auf Plateauschuhen ins Rampenlicht. Mit einem Disco-Hit-Medley setzten sie ein weiteres tänzerisches Highlight. Mit einem großen Finale und dem letzten dreifach donnernden „Ferna-Helau“ verabschiedeten sich die Aktiven nach einem fast vierstündigen Programm.

Ein weiterer Höhepunkt in dieser Saison war der 8. Jugendkarneval, der unter dem Motto „Die Stars aus Hollywood sind scharf wie'n Rettich, auf den Fern'n-schen Roten Teppich“ stattfand. Großes Engagement für diese Veranstaltung zeigten Patrick Sondermann und sein Team. Gekonnt moderiert wurde die Glamour-Tanzshow von Laura Hillmann, Ludwig Ohse und Philipp Sondermann. Viele Balletts aus den umliegenden Orten und aus Ferna zeigten ihr tänzerisches Können und heizten den Gästen im vollbesetzten Saal richtig ein. Anschließend wurde bis tief in die Nacht Party gemacht.

- Fortsetzung folgt...



Teistungen, OT Teistungen

F-Junioren der SG Wacker Teistungen doppelt erfolgreich

Mit zwei stark beeindruckenden Leistungen haben die Fußball F-Junioren der SG Wacker Teistungen die Futsal Hallenmeisterschaft 2019 in Heilbad Heiligenstadt sowie auch den traditionsreichen Leinetal-Cup 2019 an diesem WE gewonnen! Keine Niederlage, dazu noch 40:6 Tore in beiden Turnieren sprechen eine deutliche Sprache: Die neue Jugendarbeit rund um den Lindenberg trägt zählbare Früchte. Vielen Dank!

Dario Pizzano



Kreativwerkstatt in Teistungen eröffnet

Im Gewerbegebiet in Teistungen, Am Dämmig 14, hat Angelika Kaufmann eine Kreativwerkstatt eröffnet. Sie bietet auch Kurse zu verschiedenen Themen an, sodass jeder Teilnehmer sich kreativ ausleben kann. Ob mit oder ohne Vorwissen - Angelika gibt ausreichend Tips, Ideen und Hilfe bei Kursen zur Herstellung verschiedenster Töpferwaren. Als Floristin schon immer im kreativen Bereich tätig, hat sie sich nun entschlossen auch anderen ihre Liebe zur gestalterischen Arbeit weiter zu geben. Auch Floristikkurse sind gern gebucht, wer möchte nicht sein zu Hause mit selbst gestaltetem Adventskranz, Ostertürkranz oder Gestecken verschönern?! Die Kurse sind bereits gut besucht und hier sehen sie ein paar getöpferte Stücke der Teilnehmer:



Wer Lust auf einen Töpferkurs hat, kann sich gern bei Angelika Kaufmann melden und sich beraten und begeistern lassen - nur Mut! Ihre Kurse finden Mittwochs von 18:30 Uhr - 20:30 Uhr und donnerstags von 17:00 Uhr - 19:00 Uhr statt.

Wenn Sie neugierig sind und das neue tolle Angebot auch einmal für sich ausprobieren wollen, erreichen Sie Angelika Kaufmann unter 015168169043.

Wenn Sie lieber erstmal nur vorbei schauen möchten, kommen Sie gern unverbindlich am 23.5., 17:00 Uhr zu einem Schnuppertermin, extra für Unentschlossene.

Neues aus dem Kindergarten

SOLIBROT - schmeckt gut und tut allen Menschen gut!

Jeden Tag satt werden - für Millionen Menschen weltweit ein unerfüllbarer Wunsch. Mit der Solibrot-Aktion können wir ganz konkret helfen. Wir Erzieher, Eltern und Kinder machen mit bei der Solibrotaktion Misere für Menschen und besonders Kinder, die in Armut und Hunger leben. Wir stellen uns bewusst an die Seite der Hungernden und Benachteiligten.

Wir hoffen, dass möglichst viele Menschen in der Fastenzeit Solibrote bei uns kaufen. Mit der Solibrot-Aktion möchten wir den Blick für gerechtere Lebensbedingungen in den Ländern des Südens schärfen. Brot ist mehr als ein Lebensmittel, es ist ein Symbol für Gerechtigkeit und Frieden."

In unserem Kindergarten Fastenprojekt: **GEMEINSAM SIND WIR STARK** backen wir selbst Brot und erfahren mehr über Menschen auf der Erde denen es nicht so gut geht wie uns.

Wir möchten mit den Kindern in den kommenden Wochen das Thema „Teilen“ besprechen und überlegen, wie wir zu mehr Gerechtigkeit in unserer Welt beitragen können. Wie wichtig das Miteinander- Teilen ist und wie gut es tut, das erfahren die Kinder in unserem Kindergarten bereits täglich „im Kleinen“, beim gemeinsamen Essen und Spielen. Wir möchten unseren Kindern den Blick auf andere Länder in der Welt lenken und besonders auch auf Gebiete der Erde wo wenig zum Leben vorhanden ist Solibrot - Ein Brot, das die Hoffnung nährt.

Ein Brot, das neues Leben, neue Perspektiven schenkt.

Ein Brot, das gemeinschaftlich Leben verändert.

Ein Brot, das Menschen in dieser Welt mit neuer Kraft und neuem Mut auf ein besseres, gerechteres und friedliches Leben stärkt.

Ein Brot, das uns das Reich Gottes sichtbar werden lässt.

Solibrot - ein Brot in unserer Hand, das nährt

Wir laden Euch alle recht herzlich zum Solibrotgottesdienst am 07. April 2019 in unsere Pfarrkirche Sankt Andreas ein.

Beginn: 10.15 Uhr

Mitgestaltet vom Kindergarten und dem Chor Viva Musica

Im Anschluss an den Gottesdienst findet ein Solibrotverkauf statt.

Der Erlös geht in unsere Spendenaktion.

Wir freuen uns auf Euch,
das Erzieherteam vom Kindergarten Sankt Andreas





Da wir uns auch über sehr viele Gäste und Mitwirkende am Programm aus Tastungen freuen durften, nahmen wir die Gelegenheit wahr, um gemeinsam ins Gespräch zu kommen. Der Grundstein für ein weiteres, gutes Verhältnis wurde gelegt. Darüber freuen wir uns sehr. In diesem Sinne verabschieden wir uns für diese Saison und verbleiben mit einem kräftigen

- Wehnde Helau -

Im nächsten Amtsblatt berichten wir über unseren Festumzug und anschließendem Familiennachmittag am Sonntag.

Im Namen des FKK Wehnde



Wehnde

Karneval in Wehnde

Unter dem diesjährigen Motto

„20 Jahre FKK, nackt war noch keiner da“

feierten wir in diesem Jahr Karneval in Wehnde. Pünktlich um 20:00 Uhr eröffnete unsere Garde das bunt gemischte Programm. Danach luden alle Mitglieder des Vereins zum Mitkatschen bei einem Papp-Karton-Song ein. In diesem ging es im Text um unser Jubiläum. Anschließend richtete unsere Präsidentin Astrid Prühl einige Worte an die Gäste im Saal. Als Höhepunkt ihrer Ausführungen erhielt Erika Scheinhardt die Ehrenmitgliedschaft unseres Vereins. Viele Jahre war Erika aktiv an allen Veranstaltungen beteiligt. Nun möchte sie sich so langsam zurückziehen. Auf diesem Weg noch einmal vielen Dank für all deine Bemühungen.

Gut gelaunt und voller Schwung übernahm dann Ramona Reiche die Begleitung aller Darbietungen an diesem Abend Bütten, Sketche und Tänze wechselten sich ab und begeisterten das Publikum.

Unsere Technik, mit dem Einspielen der jeweiligen Musik, bediente Heiko Prühl. An dieser Stelle auch mal vielen Dank an ihn.

Beendet wurde das Programm mit einem zünftigen Finale, an dem wieder alle Mitglieder beteiligt waren. Zum Titel - The Bongo Song“ marschierten wir mit verschiedenen Instrumenten und Accessoires ein. Zum Abschluss wurden jede Menge Luftballons aus einem Netz, welches an der Decke befestigt war, heruntergelassen und zum Platzen gebracht.

Mit einer langen Polonaise verließen wir die Bühne für diesen Abend. Auch zahlreiche Gäste reihten sich mit ein und ließen sich von unserer guten Laune anstecken.

Im Anschluss daran spielte, wie schon in vielen Jahren zuvor auch, unser DJ Ralf zum Tanz auf bis in die späten Abendstunden hinein wurde gefeiert. Ein gelungener Abend ging zu Ende.

Danken möchten wir dem gesamten Team unserer Gaststätte, die uns alle sehr gut versorgen und Melissa Bach, die sich in diesem Jahr um das Fotografieren kümmerte.

Und nicht zuletzt danken wir unseren Gästen, welche uns zum Teil schon über viele Jahre hinweg treu geblieben sind



„Chronik der Schule zu Wehnde“

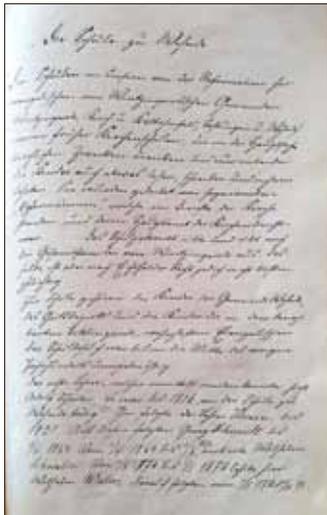


„Gib diese Schulchroniken bitte den Bürgermeistern. Es sind wertvolle historische Dokumente, die auf keinen Fall verloren gehen dürfen...“ So ungefähr bat Hans Hindemith, seine Frau vor einiger Zeit. Der Neunzigjährige war von 1960 bis 1991 Lehrer und Schulleiter, zuletzt in Brehme. Dort befanden sich auch die 4 Schulchroniken, die Frau Ingeborg Hindemith nun an die Gemeinden Brehme, Ecklingerode, Ferna und Wehnde übergab. Ich nutzte die Gelegenheit, mich mit ihr über die Geschichte dieser Chronik und über ihre Erinnerungen zu unterhalten.

Begonnen wurde diese Chronik im Jahr 1906. Auf den ersten Seiten werden Lehrer bereits ab dem Jahr 1816 genannt. In der Folge werden ab 1907 die Schülerzahlen in den verschiedenen Stufen, die Lehrer und die Probleme mit den Räumlichkeiten benannt, welche in Wehnde zur Verfügung standen. Auch die Teilnahme am Dorfschehen wird aus Sicht der Schule beschrieben. Die gefallenen jungen Männer der Gemeinde im Ersten Weltkrieg gingen dem Chronisten deutlich zu Herzen.

Bis in die frühen dreißiger Jahre setzten sich die Beschreibungen fort. Dann fehlen leider die historisch tragischen Jahre 1933-1945. Ob hier ein Chronist Grund hatte, seine Notizen schamhaft herauszureißen, oder jemand diese Informationen für andere Zwecke verwenden wollte, ist nicht bekannt.

Im Jahr 1946 wechselt die Handschrift von Altdeutsch zunehmend

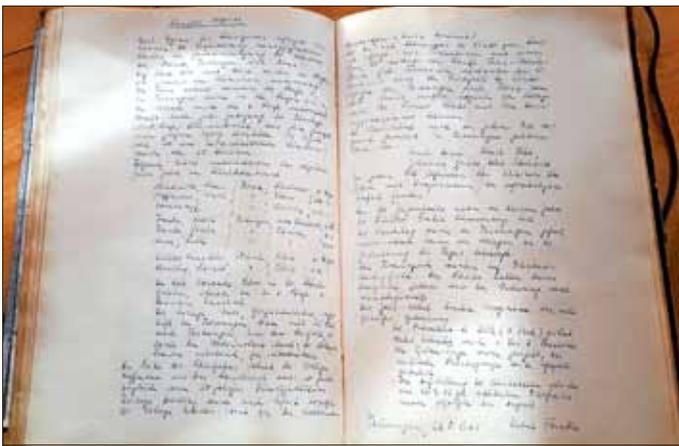


zu Sütterlinschrift und ab 1950 in die heute übliche (lateinische) Ausgangsschrift. Die Nachkriegszeit mit ihren Entbehrungen und politischen Veränderungen ist am Beispiel der Schulen in den Orten gut nachvollziehbar.

Die Umgestaltung nach sozialistischen Vorstellungen und Parolen ist detailliert erkennbar. Neben der Gründung der „LPG 8.Mai“ usw. wurden die Dorfschulen zu einem „Schulkombinat“ organisiert. Bemerkenswert ist die Vielfalt an kulturellen Aktivitäten und Ausflügen. An eiskalten Wintertagen konnte häufig kein Unterricht durchgeführt werden. Mangel an Schulräumen und Lehrern führte zu Trennung in Vormittagsunterricht und Nachmittagsunterricht. So waren 1955 nur 3 Lehrer für 96 Schüler aller Stufen verfügbar. Ab diesem Jahr wurde Hubert Franke Leiter des Schulkombinates und er führte auch die Schulchronik weiter. Im Schuljahr 1960/61 wurden erstmalig die Schüler der Oberstufe 5.-8. Klasse in den Orten allein unterrichtet. Dann wurde der Schulstandort Brehme ausgebaut.

Mit dem politisch ereignisreichen Jahr 1961 endet diese interessante Chronik, die nun im Archiv der Gemeinde einen wichtigen Platz einnimmt. Vielen Dank an Ingeborg und Hans Hindemith.

Uwe Reiche (22.03.2019)



Veröffentlichung sonstiger Stellen

Advertisement for 'Einladung Infomarkt zum Erdkabelprojekt SuedLink' by TRANSNET BW and TENNET. Includes details about the project, an invitation to an information market on 09.04.2019, and contact information for TSO GmbH and TransnetBW GmbH.

Katholische Pfarrgemeinde St. Michael

Sonn- und Feiertagsgottesdienste

Ecklingerode - Brehme - Jützenbach - Weißenborn-Lüderode

Mo., 25.03.2019 - Hochfest Verkündigung des Herrn

St. Valentin(E) 18.30 Heilige Messe
St. Martin (L) 18.30 Heilige Messe

Sa., 30.3.2019

St. Johannes 17.00 Beichtgelegenheit
St. Johannes 17.30 Vorabendmesse

So., 31.3.2019 - 4. Fastensonntag

St. Valentin 08.30 Heilige Messe
St. Marien 10.00 Heilige Messe
St. Michael 10.00 Heilige Messe

Sa., 6.4.2019

St. Johannes 17.00 Beichtgelegenheit
St. Johannes 17.30 Vorabendmesse

So., 7.4.2019 - 5. Fastensonntag

St. Valentin 08.30 Heilige Messe
St. Marien 10.00 Heilige Messe
St. Michael 10.00 Heilige Messe

Do., 11.4.2019

St. Marien 18.30 Bußgottesdienst und Beichtgelegenheit

Sa., 13.4.2019

St. Johannes 17.00 Beichtgelegenheit
St. Johannes 17.30 Vorabendmesse

So., 14.4.2019 - Palmsonntag

St. Marien 08.30 Heilige Messe
St. Valentin 10.00 Heilige Messe
St. Michael 10.00 Heilige Messe

Mo., 15.4.2019

St. Valentin 18.30 Bußgottesdienst und Beichtgelegenheit

Do., 18.4.2019 - Gründonnerstag

In St. Marien, St. Johannes, St. Valentin und St. Michael jeweils 19.00 Uhr Abendmahlsmesse anschl. Öbergstunden
St. Michael 22.00 Öbergstunde der Jugend

Fr., 19.4.2019 - Karfreitag

St. Marien 11.00 Familienkreuzweg
In St. Marien, St. Johannes, St. Valentin und St. Michael jeweils 15.00 Uhr Karfreitagsliturgie

Sa., 20.4.2019 - Karsamstag

In St. Marien, St. Johannes, St. Valentin und St. Michael jeweils 21.00 Uhr Feier der Osternacht

So., 21.4.2019 - Hochfest der Auferstehung des Herrn

St. Valentin 08.30 Hochamt
St. Marien 10.00 Hochamt
St. Michael 10.00 Hochamt
St. Johannes 10.00 Hochamt

So., 22.4.2019 - Ostermontag

St. Marien 08.30 Hochamt
St. Johannes 08.30 Hochamt
St. Valentin 10.00 Hochamt
St. Michael 10.00 Hochamt
St. Valentin 14.00 Osterandacht

Sa., 27.4.2019

St. Johannes 17.00 Beichtgelegenheit
St. Johannes 17.30 Vorabendmesse

So., 28.4.2019 - 2. Sonntag der Osterzeit

St. Marien 08.30 Heilige Messe
St. Valentin 10.00 Hochamt - Feier der Erstkommunion
St. Michael 10.00 Heilige Messe
St. Valentin 14.00 Dankandacht zur Erstkommunion
St. Marien 18.00 Markusprozession

Do., 2.5.2019

St. Michael 18.00 Anbetung und Beichtgelegenheit
St. Michael 18.30 Heilige Messe
St. Marien 18.30 Heilige Messe und Anbetung

Fr., 3.5.2019 - Herz-Jesu Freitag

St. Valentin 08.30 Heilige Messe
St. Johannes 9.00 Anbetung und heilige Messe

Sa., 4.5.2019

St. Johannes 17.00 Beichtgelegenheit
St. Johannes 17.30 Vorabendmesse

So., 5.5.2019 - 3. Sonntag der Osterzeit

St. Valentin 08.30 Heilige Messe
St. Marien 10.00 Hochamt - Feier der Erstkommunion
St. Michael 10.00 Heilige Messe

Änderungen vorbehalten!

Informationen und Vermeldungen finden Sie auf der Internetseite:
www.pfarrei-sankt-michael.de

Ferna und Tastungen: Änderungen im Linienverkehr.



Ab 4. März 2019 tritt für die Linie 38 ein Umleitungsfahrplan in Kraft. Grund ist die Vollsperrung der Ortsdurchfahrt in Ferna. Die dortige Bushaltestelle wird zum Kreuzungsbereich Dorfstraße/Kirchstraße verlegt. Die Bushaltestelle in Tastungen kann aufgrund einer Baustellenampel im Haltebereich ebenfalls nicht bedient werden. Für sie wird eine Ersatzhaltestelle auf Höhe der Straße „Am Acker“ eingerichtet. Die Änderungen sind an den jeweiligen Haltestellen ausgehängt und im Internet unter www.eichsfeldwerke.de/bus abrufbar. Die Fahrgäste werden gebeten, sich vor Fahrtantritt noch einmal genau im Fahrplan zu informieren. Fragen beantworten die Mitarbeiter der Mobilitätszentrale gern unter 03605 515253.

Ehrenamtliche Vormundschaften gesucht

Das Jugendamt sucht ehrenamtliche Engagierte, die die rechtliche Verantwortung für Kinder und Jugendliche im Landkreis Eichsfeld übernehmen möchten. Interessierte können sich am

Dienstag, den 9. April 2019 in Leinefelde-Worbis
oder am

Donnerstag, den 11. April 2019 in Heilbad Heiligenstadt

von **18:00 Uhr bis 20:00 Uhr** darüber informieren, was es bedeutet, eine Vormundschaft zu übernehmen.

Die Veranstaltung für den **Raum Leinefelde-Worbis** findet in der Kreisvolkshochschule Eichsfeld, Raum 304, Konrad-Martin-Straße 101 in Leinefelde statt.

Für den **Raum Heilbad Heiligenstadt** wird in das Ibergheim, Aegidienstraße 19, oberes Gebäude, Eingang rechts, 1. OG, SR 1 geladen.

Der Informationsabend gibt einen ersten Einblick in die Vormundschaftsarbeit und erklärt die dafür notwendigen Schulungen und Qualifizierungen. Gesucht werden Personen, die offen und sensibel für die besonderen Erfahrungen von jungen Menschen sind, die sich gerne für die Belange anderer einsetzen und die keine Scheu davor haben, sich mit Verwaltung und Bürokratie auseinanderzusetzen. Wichtig ist auch die

Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und eine möglicherweise enge Beziehung einzugehen, die auch über das jugendliche Alter hinaus reichen kann.

Um künftig Kindern und Jugendlichen einen passenden ehrenamtlichen Vormund vermitteln zu können, lädt das Jugendamt zu einer Informationsveranstaltung ein. Interessierte werden gebeten, sich möglichst vorab unter der **E-Mail: jugendamt@kreis-eic.de** oder **telefonisch unter der Nr. 03606 650-5101** für die Veranstaltung anzumelden.

TrauerOase

(Offener Begegnungstreff für Trauernde)

Mit der „TrauerOase“ möchten wir Trauernden einen Raum und Zeit anbieten, wo sie sich bei Kaffee und Kuchen begegnen und austauschen können.

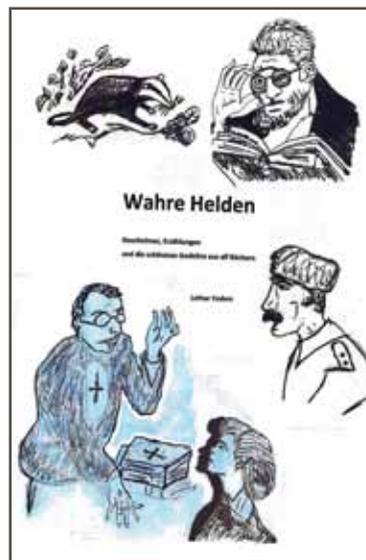
Ehrenamtliche Trauerbegleiter/innen und Mitarbeiter der Caritas begleiten diese Nachmittage und stehen auch für Gespräche zur Verfügung. Jeder und jede, gleichgültig ob der Verlust erst kurz oder schon länger zurück liegt, ist herzlich willkommen!

Die **TrauerOase** ist jeden **zweiten Mittwoch** im Monat **ab 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet. Die nächsten Termine sind der **10. April**, der **8. Mai** und der **12. Juni**. Im Juli und August ist die TrauerOase nicht geöffnet. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen erhalten Sie im Caritashaus unter der Telefonnummer 03606/50970 oder E-Mail sterner.h@caritas-bistum-erfurt.de

Harald Sterner
(Sozialpädagoge)

Wahre Helden



Wahre Helden stehen nicht in den Geschichtsbüchern. Ihre Taten leben bestenfalls im Verborgenen weiter und werden im Volksmund durch mündliche Überlieferungen erhalten. Die vermeintlichen Helden broteschieren sich immer erst nach ihnen. So war es in der Vergangenheit und ist es auch in der Gegenwart.

Im Jahr 1683, als der türkische Sultan mit seinen Truppen Wien belagerte und einnehmen wollte, ein junger Polnischer Panzerreiter die Sprengung der Kasematten und damit die Einnahme der Stadt verhinderte, waren die Voraussetzungen geschaffen um die moslemischen Eindringlinge zu schlagen und zu vertreiben. Das Abendland war gerettet. Wir blieben alle christlich und wurden nicht moslemisch,

aber über diesen jungen Helden steht nun Garnichts in den Geschichtsbüchern. Dort liest man nur über die Heerführer was.

Auch unter uns leben Helden. Sie wissen es nur nicht. Einfache Leute sind es. Man findet sie in der Vergangenheit und in der Gegenwart auch in unserer Heimat, dem Eichsfeld.

Als im Jahr 1988 zu den Friedensgebeten in Leipzig unverdrossene Bürger der damaligen DDR regelmäßig gingen und auch von der Volkspolizei zusammengeschlagen wurden, trauten die meisten Menschen ihnen nicht. Sie haben aber den Grundstein für tiefgreifende politische Veränderungen im Folgejahr gelegt, welche zur Wiedervereinigung unseres Vaterlandes führten. Auch von ihnen hört man heute nichts mehr.

Und so wird es auch den jungen Leuten gehen, die heute im Wald, vor den Kohlebaggern, in die alten Bäume Baumhäuser bauen, um deren Abholzen zu verhindern. Nun haben zwar die Richter wegen zwei halbtoter Fledermäuse einen vorläufigen Stopp der Bagger erwirkt, sie haben damit, wohl mit Augenzwängern, unsere Gesetze zur Rettung der Umwelt ausgelegt.

Ein gutes Werk für unsere Umwelt, - für unser Leben, haben aber ursprünglich diese Baumhausaktivisten getan. Auch von diesen Helden, die sich sogar der Polizei entgegengestellt haben, wird später nichts mehr zu hören sein. Die Lorbeeren dafür, dass unsere Umwelt sauberer wird, werden wieder andere einheimen.

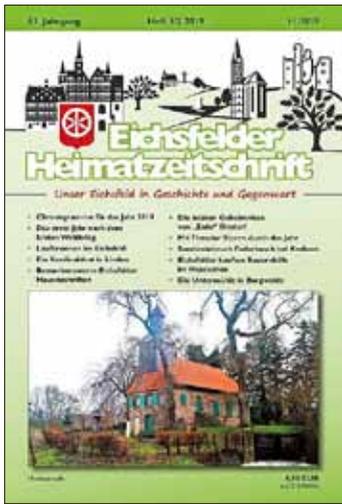
Heldenhafte Tiergeschichten können für uns Menschen durchaus lehrreich sein. Eine Auswahl davon soll das verdeutlichen.

Über dieses und andere, spannende Geschichten und Erzählungen, die mit vielen Karikaturen hinterlegt sind. Im zweiten Teil sind die schönsten Gedichte aus meinen elf Büchern zusammengefasst.

Dieses Buch wird die Welt nicht verändern. Möglicherweise wird alles ein wenig besser werden? Triebfeder und Hoffnung des Autors.

Das Erscheinungsdatum ist voraussichtlich im März 2019 beim Engelsdorfer Verlag. Ab da in allen Buchhandlungen und beim Autor erhältlich.

Zur neuen Ausgabe der Eichsfelder Heimatzeitschrift



Die Eichsfelder Heimatzeitschrift (EHZ), inzwischen im 63. Jahrgang, erscheint seit einem Jahr als Zweimonatsschrift. Die erste Ausgabe 2019 (MMXIX) beginnt traditionell mit den vor allem bei Lateinern beliebten Chronogrammen. Wie stets sind die Themen der EHZ breit gefächert. Ein Beitrag von Peter Anhalt beschäftigt sich mit Landwirten, die einst Bauernhöfe im Hessischen erwarben – häufig im hessischen Steinbach, etwa hundert Kilometer vom Eichsfeld entfernt. Für viele war dies eine Alternative zur Auswanderung. Schon mit dem Heft 12/2001 übernahm der Hüpstedter Edgar Rademacher für die Leserinnen und Leser der EHZ die Zusammenstellung der „Berichte aus dem Eichsfeld“. 17 Jahre las er die Regionalseiten der ober-

und untereichsfeldischen Lokalzeitungen. Ein Nachfolger ist jetzt mit Heribert Reinhardt aus Duderstadt gefunden, der das Wichtigste aus der lokalen Presse in Zukunft für die EHZ auswertet. Mathias Degenhardt erinnert in seinem Beitrag „Vor 100 Jahren: Das erste Jahr nach dem Ersten Weltkrieg auf dem Eichsfeld“ an die damaligen desolaten Zustände unserer Region in der Nachkriegszeit. Prof. Dr. Kurt Porkert schreibt über die „Laufbrunnen im Eichsfeld“. Die ehemalige Ortsheimatpflegerin von Katlenburg-Lindau Dr. Birgit Schlegel berichtet über einen Kardinalshut in Lindau. Prof. Wilhelm Denninger ist der Historie des Sandsteinbruches Federbusch bei Krebeck nachgegangen. Reiner Schmalzl beschreibt „Die letzten Geheimnisse von „Esda Diedorf“ jene Eichsfelder Strumpfwarenfabrik, die 1988 Sportler der DDR-Olympiamannschaft für die Sommer- und Winterspiele ausrüstete. Zum 30. Mal trafen sich die Bürgermeister der Eichsfeldstädte im Rathaus von Duderstadt, darüber berichtet Heribert Reinhardt. Berichte aus der eichsfeldischen Heimat und den Eichsfelder Vereinen, Buchbesprechungen, Leserbriefe und Mundartbeiträge runden die Doppelausgabe der Heimatzeitschrift ab. Interessenten, die die Heimatzeitschrift kennenlernen möchten, können ein kostenloses Lese-exemplar der aktuellen Ausgabe anfordern bei: Verlag Mecke Druck, Postfach 1420, 37107 Duderstadt oder im Internet unter www.meckedruck.de/eichsfeld Ausführlichere Infos und eine Leseprobe zu dem aktuellen Heft können im Internet <http://www.meckedruck.de/buch1026> abgerufen werden.

EICHSFELDER HEIMATZEITSCHRIFT - Unser Eichsfeld in Geschichte und Gegenwart – Ausgabe 1/2, 2019



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 15

Freitag, den 5. April 2019

Nr. 4

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Planfeststellung für Neubau der B 247 Ortsumgehung Ferna und Ortsumgehung Teistungen

1. Planänderung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. g. Verkehrsbauvorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin beginnt

am 10. April 2019, ab 10.00 Uhr

in 37339 Teistungen, Klosterweg 6-7, Victor's Residenz-Hotel

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde den Erörterungstermin bei Bedarf verlängern kann. Entsprechende Änderungen werden im Termin bekannt gegeben.

2. Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die rechtzeitig erhobenen schriftlichen Einwendungen haben auch im Falle des Ausbleibens weiterhin Bestand.

Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.

3. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

VG Lindenberg/Eichsfeld

I. Haushaltssatzung und der VG Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2019

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 06.03.2019, Nr. 03/2019, hat die Gemeinschaftsversammlung die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18.03.2019 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

05.04.2019 bis 26.04.2019

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmererei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/ Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2018 (GVBL. S.74), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

3.481.000,00 EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

715.600,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage zur Finanzierung von Ausgaben der Verwaltungsgemeinschaft wird auf 785.200 EUR festgesetzt und bleibt damit unverändert. Der Umlagesatz beträgt pro Einwohner 117 EUR anteilig der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde im Kommunalwahljahr 2014.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **580.166 EUR** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Teistungen, den 20.03.2019

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Anlage 5
(zu § 19 Absatz 1 EuWO)

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde und Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf und Teistungen

wird in der Zeit vom	<small>20. Tag vor der Wahl</small> 06. Mai 2019	bis	<small>16. Tag vor der Wahl</small> 10. Mai 2019
----------------------	--	-----	--

während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾

Ort der Einsichtnahme²⁾

Montag bis Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

<small>16. Tag vor der Wahl</small>	10. Mai 2019	bis	12.00 Uhr,
-------------------------------------	---------------------	-----	-------------------

<small>bei der Gemeindebehörde</small>	<small>Dienststelle, Gebäude, Zimmer-Nr.</small> Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
--	--

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

<small>21. Tag vor der Wahl</small> 05. Mai 2019
--

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/der kreisfreien Stadt

<small>Name</small>	61 - Eichsfeld
---------------------	-----------------------

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt
oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 21. Tag vor der Wahl
05. Mai 2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung

bis zum 16. Tag vor der Wahl
10. Mai 2019 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl
24. Mai 2019

, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von⁴⁾ unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Teistungen _____, den 03.04.2019
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

- gez. Dr. Bertram, Bürgermeister Gemeinde Berlingerode
- gez. Tasch, Bürgermeister Gemeinde Brehme
- gez. R. Sieber, Bürgermeister Gemeinde Ecklingerode
- gez. Oberkersch, Bürgermeister Gemeinde Ferna
- gez. Nolte, Bürgermeister Gemeinde Tastungen

- gez. Krukenberg, Bürgermeister Gemeinde Teistungen
- gez. J. Sieber, Bürgermeister Gemeinde Wehdne

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
 2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeordneten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
 3) Nicht Zutreffendes streichen.
 4) Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

**Amtliche Bekanntmachungen
der Mitgliedsgemeinden**

Berlingerode

**2. Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Berlingerode**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode in der Sitzung am 06.02.2019 die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**§ 10
Entschädigungen**

wird im Abs. 4 wie folgt geändert:

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung, jedoch entsprechend den Gesetzen zur Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl und Kommunalwahl in der jeweils gültigen Fassung.

Die pauschale Entschädigung beträgt:

für Wahlvorsteher / Wahlleiter	25,00 €
für stellv. Wahlvorsteher, Schriftführer und Beisitzer	20,00 €

Diese Änderung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Berlingerode, den 22.02.2019
gez. Dr. Bertram
Bürgermeister

Gemeinde Berlingerode

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Berlingerode für das Haushaltsjahr 2019

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

- Mit Beschluss vom 06.02.2019, Nr. 06/2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 21.02.2019 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

05.04.2019 bis zum 26.04.2019

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

**Haushaltssatzung der Gemeinde
37339 Berlingerode für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Berlingerode folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	2.564.000,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	1.041.200,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
 - für die Grundstücke (B) 389 v. H.
- Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **427.300 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

37339 Berlingerode, den 22.02.2019
gez. Dr. Bertram
Bürgermeister

Hinweis: Wegen eines Form-/Schriftfehlers wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Pflegeangeboten der Gemeinde Berlingerode noch einmal veröffentlicht. Die Bekanntgabe der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Jahrgang 14 Nr. 8 am 03.08.2018. Inkrafttreten der Satzung: 04.08.2018.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und
die Inanspruchnahme von Pflegeangeboten
der Gemeinde Berlingerode**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Berlingerode in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode in der Sitzung am 28.06.2018 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemeinschaftlich geführte Kindertageseinrichtung der Gemeinde Berlingerode.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Berlingerode erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührenschildner

- Gebührenschildner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung

bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeinde oder der VG Lindenberg/Eichsfeld wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

(2) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum (wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen) bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

(3) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tagesweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.

(4) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(5) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu dem Elternbeitrag Verpflegungsgebühren in Höhe von 36,00 € je Kind und Monat erhoben.

Bei einer Neuaufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.

Bei einer Neuaufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Monatsbetrages zu zahlen.

Zusätzlich erhebt die Gemeinde eine Getränkepauschale von 2,00 € je Kind und Monat.

(2) In dem Monatsbetrag der Verpflegungsgebühren nach Abs. 1 sind 9 Fehltag berücksichtigt. Fehlt ein Kind über die berücksichtigten Fehltag hinaus für einen Zeitraum von 10 zusammenhängenden Tagen oder mehr, können die Gebührenschuldner einen Antrag auf Rückerstattung von Verpflegungsgebühren für diesen Zeitraum bei der Kindergartenleitung stellen. Der Rückerstattungssatz beträgt 1,50 €. Die Erstattung erfolgt bargeldlos durch Verrechnung mit dem nächsten fälligen Betrag.

(3) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte des Monatsbetrages für die Verpflegung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist der volle Pauschalbetrag zu entrichten.

(4) Die Verpflegungs- und Getränkegebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührensollung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(5) Sollten die Verpflegungskosten nicht entsprechend des Abs. 4 entrichtet werden, kann eine weitere Verpflegungsversorgung bis zur Zahlung der rückständigen Kosten versagt werden.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes und wird sozial gestaffelt nach der Anzahl der Kinder einer Familie die gleichzeitig in der Kindertagesein-

richtung der Gemeinde Berlingerode betreut werden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabelle(n):

a) für Kinder unter 3 Jahren.

	Betreuungsmodell	maximaler Zeitrahmen	Elternbeitrag
1.	Ganztagsbetreuung (g)	6:30 - 16:00 Uhr	200,00 €
2.	Basisbetreuung plus Frühdienst (bf)	6:30 - 14:30 Uhr	190,00 €
3.	Basisbetreuung plus Spätdienst (bs)	8:00 - 16:00 Uhr	190,00 €
4.	Halbtagsbetreuung (h)	8:00 - 12:00 Uhr	170,00 €
5.	Halbtagsbetreuung plus Frühdienst (hf)	6.30 - 12.30 Uhr	180,00 €

b) für Kinder über 3 Jahren.

	Betreuungsmodell	maximaler Zeitrahmen	Elternbeitrag
1.	Ganztagsbetreuung (g)	6:30 - 16:00 Uhr	150,00 €
2.	Basisbetreuung plus Frühdienst (bf)	6:30 - 14:30 Uhr	140,00 €
3.	Basisbetreuung plus Spätdienst (bs)	8:00 - 16:00 Uhr	140,00 €
4.	Halbtagsbetreuung (h)	8:00 - 12:00 Uhr	120,00 €
5.	Halbtagsbetreuung plus Frühdienst (hf)	6.30 - 12.30 Uhr	130,00 €

(3) Die Gebühr für das Betreuungsmodell (2) a, für Kinder unter 3 Jahren, ist letztmalig im Monat mit Vollendung des dritten Lebensjahres fällig.

(4) Für jedes weitere Kind, das in der Kindertageseinrichtung betreut wird, verringert sich der Elternbeitrag um 20,00 €.

(5) Wird ein Kind wiederholt außerhalb der gewünschten Betreuungszeit gebracht oder abgeholt, erfolgt automatisch eine Höherstufung der Betreuungszeit.

(6) Besuchen Kinder auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG mit Wohnsitz in anderen Gemeinden des Freistaates Thüringen die Kindertagesstätte Berlingerode, können sich die Benutzungsgebühren für diese Kinder erhöhen. Dieser Erhöhungsbeitrag wird nur dann fällig, wenn die Kosten durch die von der abgehenden Gemeinde zu zahlende Pauschale (§ 18 Abs. 6 ThürKitaG) nicht abgedeckt werden.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der in Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder einer Familie sind, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen, umgehend bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.2015 außer Kraft.

Berlingerode, 25.07.2018
gez. Dr. Bertram
Bürgermeister

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Berlingerode am 24.10.2018 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.06.2018

Beschluss Nr. 42/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß §42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.06.2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 9

Beschluss 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Berlingerode
Beschluss Nr. 43/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Berlingerode beschließt auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. den §§ 2 u. 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen, die **3. Änderungssatzung** zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Berlingerode vom 18.11.2014 in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	2
Enthaltung:	5

Berlingerode, den 06.02.2019

gez.
 Dr. Bertram
 Bürgermeister

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Berlingerode am 05.11.2018 gefassten Beschlüsse:

TOP 2

Beschluss zur Feststellung der Dringlichkeit

Beschluss Nr. 46/2018

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode stellt die Notwendigkeit dieser Ratssitzung fest und stimmt der Dringlichkeit der Gemeinderats-sitzung zu.

Die verkürzte Ladungsfrist nach § 35 Abs. 2 ThürKO wird akzeptiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

TOP 4

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 43/2018 - 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Berlingerode

Beschluss Nr. 47/2018

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt aufgrund der neuen Sachlage die Aufhebung des Beschlusses Nr. 43/2018 vom 24.10.2018 - 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Berlingerode und erklärt ihn für nichtig.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	1

TOP 5

Beschluss der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Berlingerode

Beschluss Nr. 48/2018

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. den §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen, die **3. Änderungssatzung** zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Berlingerode vom 18.11.2014 in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	1
Enthaltung:	1

Berlingerode, den 06.02.2019

gez.
 Dr. Bertram
 Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und Kreistagsmitglieder in der **Gemeinde Berlingerode** wird in der Zeit vom

20. bis 16. Tag vor der Wahl (06. bis 10. Mai 2019) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld:

Montag bis Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme nur durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht werden kann.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (06. bis 10. Mai 2019) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (05. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

- 5.1** ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2** ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von dem in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), bis 18.00 Uhr, bei der

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt
Zimmer 11
Hauptstraße 17
37339 Teistungen

Telefax-Nr.: 036071/96258

Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26.05.2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen**, dass er dazu berechtigt ist.

Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft/Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Berlingerode, den 02.04.2019

gez.
Kellner
Wahlleiterin

Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Berlingerode

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet
am Dienstag, den 23. April 2019, um 19.00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 55 in Berlingerode
statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Berlingerode, den 02.04.2019

gez.
Kellner
Wahlleiterin

Brehme

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1.
Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und Kreistagsmitglieder in der **Gemeinde Brehme** wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (06. bis 10. Mai 2019) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld:

Montag bis Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme nur durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht werden kann.

2.
Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (06. bis 10. Mai 2019) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (05. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1
ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2
ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von dem in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), bis 18.00 Uhr, bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt
Zimmer 11
Hauptstraße 17
37339 Teistungen**

Telefax-Nr.: 036071/96258

Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26.05.2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen**, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft/Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Brehme, den 02.04.2019
gez.
Siebert
Wahlleiterin

Kommunalwahl am 26. Mai 2019

**Bekanntmachung
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
für die Gemeinde Brehme**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet
am Dienstag, den 23. April 2019, um 19.00 Uhr,
im kleinen Besprechungsraum (1. OG) der Gemeindeverwaltung
statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Brehme, den 02.04.2019
gez.
Siebert
Wahlleiterin

Ecklingerode

Gemeinde Ecklingerode

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2019

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 27.02.2019, Nr. 02/2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.03.2019 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

05.04.2019 bis zum 26.04.2019

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde 37339 Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Ecklingerode folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit **714.000 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit **907.700 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 300.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **119.000 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

37339 Ecklingerode, den 20.03.2019
gez. Sieber
Bürgermeister

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ecklingerode am 21.12.2018 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates Ecklingerode vom 24.10.2018
Beschluss Nr.: 33/2018**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.10.2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

TOP 4

**Beschluss - 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ecklingerode vom 08.10.2009
Beschluss Nr.: 34/2018**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ecklingerode vom 08.10.2009.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 5

**Beschluss - über- und außerplanmäßige Ausgaben
Beschluss Nr.: 35/2018**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt die im Anhang aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 6

**Beschluss - Forstwirtschaftsplan 2019
Beschluss Nr.: 36/2018**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2019 für den Kommunalwald der Gemeinde Ecklingerode, erstellt vom Thüringer Forstamt Leinefelde, in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 7

**Beschluss - Beteiligungsbericht 2018 an der unmittelbaren Beteiligung an der KEBT AG und dem KEBT-Konzern im Jahr 2017
Beschluss Nr.: 37/2018**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Ecklingerode beschließt, dass der vorliegenden Beteiligungsbericht so anerkannt und genehmigt wird, vorbehaltlich von eventuellen Änderungen nach erfolgter Prüfung.

Der Beteiligungsbericht ist in der vorliegenden Form der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 8

Beschluss - Berufung der / des Wahlleiters/in und dessen Stellvertreter für die Kommunalwahl am 26.05.2019
Beschluss Nr.: 38/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beruft für die Kommunalwahl, die am 26. Mai 2019 stattfindet:

Herrn Frederic Stürtzel zum Wahlleiter und
 Frau Ilona Menge zur stellvertretenden Wahlleiterin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Ecklingerode, d. 12.03.2019
 gez. Sieber
 Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1.
 Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und Kreistagsmitglieder in der **Gemeinde Ecklingerode** wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (06. bis 10. Mai 2019) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld:

Montag bis Mittwoch von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme nur durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht werden kann.

2.
 Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (06. bis 10. Mai 2019) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.
 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (05. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.
 Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.
 Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von dem in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), bis 18.00 Uhr, bei der

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt
Zimmer 11
Hauptstraße 17
37339 Teistungen

Telefax-Nr.: 036071/96258

Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26.05.2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen**, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft/Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Ecklingerode, den 02.04.2019

gez.
 Stürtzel
 Wahlleiter

Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Bekanntmachung
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
für die Gemeinde Ecklingerode

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet
am Dienstag, den 23. April 2019, um 19.00 Uhr,
im Feuerwehrversammlungsraum, Friedensplatz 7 a in Ecklingerode

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Ecklingerode, den 02.04.2019

gez.
 Stürtzel
 Wahlleiter

Ferna

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und Kreistagsmitglieder in der Gemeinde Ferna wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (06. bis 10. Mai 2019) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld:

Montag bis Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme nur durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht werden kann.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (06. bis 10. Mai 2019) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (05. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von dem in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), bis 18.00 Uhr, bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt
Zimmer 11
Hauptstraße 17
37339 Teistungen**

Telefax-Nr.: 036071/96258
Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten mög-

lich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26.05.2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen**, dass er dazu berechtigt ist.

Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft/Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Ferna, den 02.04.2019
gez.
Oberkersch
Wahlleiter

Kommunalwahl am 26. Mai 2019

**Bekanntmachung
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
für die Gemeinde Ferna**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet **am Dienstag, den 23. April 2019, um 19.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 33 in Ferna**

statt.

Tagesordnung:

- 1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Ferna, den 02.04.2019
gez.
Oberkersch
Wahlleiter

Tastungen

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Tastungen am 17.12.2018 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.09.2018

Beschluss Nr.: 29/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.09.2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	6
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

TOP 4

Beschluss - 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tastungen vom 19.08.2009

Beschluss Nr.: 30/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tastungen vom 19.08.2009.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	6
Nein-Stimmen.....	0
Enthaltungen	0

TOP 5

Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

Beschluss Nr.: 31/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.2014

(GVBl. Nr. S. 83), die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	6
Nein-Stimmen.....	0
Enthaltungen	0

TOP 6

Beschluss Beteiligungsbericht 2018 an der unmittelbaren Beteiligung an der KEBT AG und dem KEBT-Konzern im Jahr 2017

Beschluss Nr.: 32/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Tastungen beschließt, dass der vorliegenden Beteiligungsbericht so anerkannt und genehmigt wird, vorbehaltlich von eventuellen Änderungen nach erfolgter Prüfung.

Der Beteiligungsbericht ist in der vorliegenden Form der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	6
Nein-Stimmen.....	0
Enthaltungen	0

TOP 7

Beschluss 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Tastungen

Beschluss Nr.: 33/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen beschließt die 1. Änderung der Friedhofssatzung in der vorliegenden Form. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	6
Nein-Stimmen.....	0
Enthaltungen	0

TOP 8

Beschluss Berufung der/des Wahlleiters/in und dessen Stellvertreter

Beschluss Nr.: 34/2018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen beruft für die Kommunalwahl, die am 26. Mai 2019 stattfindet:

Herrn Mario Nolte	zum Wahlleiter und
Herrn Hans Schulze	zum stellvertretenden Wahlleiter.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	6
Nein-Stimmen.....	0
Enthaltungen	0

Tastungen, den 12.03.2019
gez. Nolte
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und Kreistagsmitglieder in der **Gemeinde Tastungen** wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (06. bis 10. Mai 2019) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld:

Montag bis Mittwoch von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme nur durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht werden kann.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (06. bis 10. Mai 2019) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (05. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von dem in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), bis 18.00 Uhr, bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt
Zimmer 11
Hauptstraße 17
37339 Teistungen**

Telefax-Nr.: 036071/96258
Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26.05.2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen**, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft/Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Tastungen, den 02.04.2019
gez.
Nolte
Wahlleiter

Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Tastungen

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet
am Dienstag, den 23. April 2019, um 19.00 Uhr,
im Gemeindezimmer der Freiwilligen Feuerwehr,
Dorfstraße 25 in Tastungen

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Tastungen, den 02.04.2019
gez.
Nolte
Wahlleiter

Teistungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1. Gemeinderatsmitglieder, Kreistagsmitglieder, Ortsteilbürgermeister OT Böseckendorf, Ortsteilbürgermeister OT Neuendorf, Ortsteilbürgermeister OT Teistungen, Ortsteilratsmitglieder OT Böseckendorf, Ortsteilratsmitglieder OT Neuendorf, Ortsteilratsmitglieder OT Teistungen in der **Gemeinde Teistungen** wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (06. bis 10. Mai 2019) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld:

Montag bis Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme nur durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht werden kann.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (06. bis 10. Mai 2019) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (05. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von dem in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), bis 18.00 Uhr, bei der

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Einwohnermeldeamt

Zimmer 11

Hauptstraße 17

37339 Teistungen

Telefax-Nr.: 036071/96258

Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26.05.2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen**, dass er dazu berechtigt ist.

Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft/Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Teistungen, den 02.04.2019
gez.
Krukenberg
Wahlleiter

Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemein- de Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf und Teistungen

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet
am Dienstag, den 23. April 2019, um 19.00 Uhr,
im Bürgerhaus der VG Lindenberg/Eichsfeld,
kleiner Sitzungsraum, Hauptstraße 17 in Teistungen

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Teistungen, den 02.04.2019
gez.
Krukenberg
Wahlleiter

Wehnde

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wehnde

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde in der Sitzung am 20.02.2019 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 10 Entschädigungen

wird im Abs. 4 wie folgt geändert:

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung, jedoch entsprechend den Gesetzen zur Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl und Kommunalwahl in der jeweils gültigen Fassung.

Die pauschale Entschädigung beträgt:

für Wahlvorsteher / Wahlleiter	25,00 €
für stellv. Wahlvorsteher, Schriftführer und Beisitzer	20,00 €

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wehnde, den 13.03.2019
gez. Sieber
Bürgermeister

Gemeinde Wehnde

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2019

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 20.02.2019, Nr. 08/2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 27.02.2019 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

05.04.2019 bis zum 26.04.2019

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmeri, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S.74), erlässt die Gemeinde Wehnde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	361.800 EUR
--------------------------------------	--------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	98.000 EUR
--------------------------------------	-------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.300 EUR** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Wehnde, den 06.03.2019
gez. Sieber
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahl- scheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und Kreistagsmitglieder in der **Gemeinde Wehnde** wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (06. bis 10. Mai 2019) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld:

Montag bis Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme nur durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht werden kann.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (06. bis 10. Mai 2019) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt

werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (05. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von dem in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), bis 18.00 Uhr, bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt
Zimmer 11
Hauptstraße 17
37339 Teistungen**

Telefax-Nr.: 036071/96258

Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26.05.2019), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. Mai 2019), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen**, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft/Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Wehnde, den 02.04.2019

gez.

Heublein

Wahlleiterin

Kommunalwahl am 26. Mai 2019

**Bekanntmachung
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
für die Gemeinde Wehnde**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet
am Dienstag, den 23. April 2019, um 19.00 Uhr,
in der Gemeindeverwaltung, Obere Dorfstraße 2 in Wehnde
statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Wehnde, den 02.04.2019

gez.

Heublein

Wahlleiterin

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Wehnde am 17.10.2018 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.06.2018

Beschluss Nr. 26/2018

Abstimmung über den Beschluss

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.06.2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 4

Beschluss 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wehnde

Beschluss Nr. 27/2018

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt die 1. Änderung der Friedhofssatzung in der vorliegenden Form. Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 5

Beschluss 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wehnde

Beschluss Nr. 28/2018

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat Wehnde beschließt auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. den §§ 2 u. 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) die 2. **Änderungssatzung** zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wehnde vom 28.11.2012 in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

TOP 6

Beschluss über- und außerplanmäßige Ausgaben

Beschluss Nr. 29/2018

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt für das HH-Jahr 2018 in der Haushaltsstelle 5800.50000 insgesamt folgende Ausgabe:

5800.50000	Grünanlagenpflege (Mäh- u. Strauchschnitt, Anlagenpflege) 10.000,00 €
------------	---

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 7

Beschluss Beteiligungsbericht 2018 an der KEBT Ag für 2017

Beschluss Nr. 30/2018

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt, dass der Beteili-

■ Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

gungsbericht so anerkannt und genehmigt wird, vorbehaltlich eventuel-
len Änderungen nach erfolgter Prüfung.

Der Beteiligungsbericht ist in der vorliegenden Form der Kommunalauf-
sicht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Wehnde, den 20.02.2018

gez.
Sieber
Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5
Fax: 03 60 71 / 96 25 8
E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de
Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Ilmenau OT Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:
der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:
die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestim-
mungen des Datenschutzes eingehalten werden, insbesondere dass die Einwilli-
gung (§ 4 ThürDSG) der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als
auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. **Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/
Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg Nachrichten ist
hierfür nicht verantwortlich.**

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170
/ 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr David Galandt; erreichbar unter der An-
schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine
Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet
werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-
meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigen-
preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von
uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso
wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-
naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-
gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage
von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsg-
emeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den
dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsg-
emeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis
von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag
beziehen.
Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen.
Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.